

6. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
7. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden. Die Ladengebäude über den unterirdischen Bahnanlagen dürfen erst nach Herstellung des Tunnelbauwerks errichtet werden.
8. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3 Nummer 5 und 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

### B e g r ü n d u n g

Vom 16. Nov. 1964

#### I

Der Bebauungsplan Lurup 2 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 25. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1962 (Amtlicher Anzeiger Seite 1232) öffentlich ausgelegen.

#### II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaugebiet, daneben Grünflächen und Außengebiet aus. Die Luruper Hauptstraße ist als überörtliche Verkehrsverbindung gekennzeichnet.

#### III

An der Luruper Hauptstraße, am Stückweg und am nördlichen Teil des Weges Böverstland sowie am nördlichen Teil der Jevenstedter Straße sind überwiegend ein- und zweigeschossige Wohnhäuser in offener Bauweise vorhanden. Am südlichen Teil der Jevenstedter Straße stehen

drei- und achtgeschossige Wohnhauszeilen. Auf den Flurstücken 380 und 381 werden Sandgruben ausgebeutet. Auf dem Flurstück 1524 nördlich vom Lüttkamp befindet sich die Ortsdienststelle Lurup. An der Ecke Luruper Hauptstraße/Stückweg ist eine Feuerwache vorhanden.

Mit diesem Plan sollen vor allem zentrale Einrichtungen, die für die Bevölkerung des Stadtteils Lurup notwendig sind, festgelegt werden. Geplant ist ein größeres Ladenzentrum mit getrenntem Anlieferungs- und Fußgängerverkehr. Die Ladengebiete werden durch Gewerbegebiete für ortsgebundenes Kleingewerbe ergänzt. Unmittelbar am Ladenzentrum ist eine Haltestelle der geplanten Schnellbahnlinie Lurup - Altona - Innenstadt vorgesehen. Umfangreiche Flächen für den ruhenden Verkehr, für Autobushaltestellen und einen Wochenmarkt sind in diesem Zusammenhang ausgewiesen.

Ein Grünzug verläuft durch das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung. Er ist Teil einer Grünverbindung vom Volkspark in Bahrenfeld zur Landesgrenze. Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Teil des Grünzuges ist bereits hergerichtet. An den Grünflächen sind Flächen für Kindertages- und Jugendheime, kulturelle Einrichtungen sowie für eine katholische Kirche angeordnet. Diese Einrichtungen sind für den gesamten Stadtteil Lurup von Bedeutung und stehen in unmittelbarer Beziehung zu dem Laden- und Verkehrszentrum. Gehwege verbinden die Wohngebiete östlich der Jevenstedter Straße mit dem Ortszentrum.

Vorwiegend am Stückweg, am Weg Böverstland und an der Jevenstedter Straße sind Wohngebiete ausgewiesen. Der Bestand ist weitgehend berücksichtigt worden. Ein dreizehngeschossiges und ein achtgeschossiges Wohnhaus sind am Rande des Ladengebiets vorgesehen.

Die Luruper Hauptstraße und die Jevenstedter Straße müssen verbreitert werden. Der Weg Böverstland soll zu einer Stichstraße mit Kehre ausgebaut und im übrigen als Fußweg zum Ladenzentrum weitergeführt werden. An der Luruper Hauptstraße müssen wegen der großen Verkehrsbedeutung teilweise Gehwegüberfahrten ausgeschlossen und rückwärtige Zufahrtsmöglichkeiten geschaffen und Betriebe mit erheblichem Zu- und Abgangsverkehr ausgeschlossen werden.

Auf den Flächen für unterirdische Bahnanlagen soll eine Teilstrecke der Schnellbahn-Linie Lurup - Altona - Innenstadt in offener Bauweise gebaut werden. Die Ausweisung in dem Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans entsteht an den von den unterirdischen Bahnanlagen betroffenen Grundstücken eine öffentliche Last (vergl. §§ 8 ff. des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1963 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77). Entschädigungen bestimmen sich, auch soweit solche Ansprüche wegen der Beschränkungen in § 2 Nummer 7 in Betracht kommen, nach dem Hamburgischen Enteignungsgesetz.

#### IV

Das Plangebiet ist etwa 264 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 68 900 qm (davon neu etwa 48 300 qm), für Grünflächen etwa 58 400 qm, für ein Kindertagesheim etwa 6 600 qm, für die Feuerwehr etwa 1 500 qm, für Verwaltung etwa 3 100 qm sowie für Kirche, Jugendheime und kulturelle Einrichtungen etwa 19 200 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die für öffentliche Zwecke - Straßen, Grünflächen, Gemeinbedarfsflächen - benötigten Flächen größtenteils noch erworben werden. Diese Flächen sind mit etwa zweiundzwanzig Gebäuden besetzt, davon sind sieben feste Einfamilienhäuser, der Rest behelfsmäßige Wohngebäude.

Weitere Kosten werden durch die Aufhebung der Straße Böverstand, den Bau der Straßen und der Schnellbahn, die Herrichtung der Flächen für Wochenmarkt, Bushaltestellen und Kraftfahrzeugstellplätze, die Anlage der öffentlichen Grünflächen und den Bau der Gemeinbedarfs-einrichtungen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.